



**VERLAUFSPROTOKOLL**

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND OFFENLEGUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDE AM  
 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS UND ANHÖRUNG DER BETROFFENEN TRÄGER  
 ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 55 (3) IN VERBINDUNG MIT § 3 (2) UND § 4 (2)  
 BAUZVO IN DER ZEIT VOM  
 BIS ZUM

SAITUNGSBESCHLUSS GEM. § 55 BAUZVO AM

**RECHTSGRUNDLAGE**

§ 55 BAUZVO VOM 20.06.1990, GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.07.1990  
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I, SEITE 127)  
 PLANZEICHENVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990 (BGBl. I, SEITE 58)  
 RECHTSKRÄFTIG 09.03.1991  
 BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG VOM 18.12.1986 VERÄNDERT DURCH ARTIKEL 1  
 DES EINIGUNGSVERTRAGSGESETZES VOM 23.09.1990

**FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB UND ZEICHENERKLÄRUNG**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BAUGB  
 [Symbol] WOHNANLAGE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BAUGB  
 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 BAUNVO  
 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 20 BAUNVO

BAUWEISE § 9 (1) 2 BAUGB  
 0 OFFENE BAUWEISE § 22 BAUNVO

VERKEHRSPFLÄCHEN § 9 (1) 11 BAUGB  
 [Symbol] STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BAUGB  
 [Symbol] GRÜNFLÄCHE

UMGRENZUNG VON GARAGEN § 9 (1) 4,22 BAUGB  
 [Symbol] GARAGEN

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN § 9 (1) 13 BAUGB  
 [Symbol] WASSERLEITUNG, ABWASSER, ELEKTRO, TELEFON

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT UND DIE BEGELUNG DES WASSER-  
 ZUFLUSSES § ) (1) 16 BAUGB  
 [Symbol] KLÄRANLAGE

NUTZUNGSREGELUNGEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT  
 § 9 (1) 25  
 [Symbol] ANPFLANZEN VON BÄUMEN  
 [Symbol] ANPFLANZEN VON BÜSCHEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN  
 [Symbol] GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

**Verlaufsprotokoll**

- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.09.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
 Alach, den 24.03.93
- Die Gemeindevertretung hat am 07.09.92 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
 Alach, den 24.03.93
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 07.09.92 bis einschl. 17.09.92 beim Gemeindeamt nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.09.92 ortsüblich bekanntgemacht worden.  
 Alach, den 24.03.93
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.09.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
 Alach, den 24.03.93
- Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 25.09.93 übereinstimmen.  
 Erfurt, den 24.03.93
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 07.09.92 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.09.93 gebilligt.  
 Alach, den 24.03.93
- Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 24.03.93 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.  
 Alach, den 24.03.93
- Die Vorhaben- und Erschließungsplanentsatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.  
 Alach, den 24.03.93
- Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.03.93 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Absegnung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 24.03.93 in Kraft getreten.  
 Alach, den 24.03.93

ALA 207

ALA 207

ALA 207

**VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN**

**" AM BACHE ", SALOMONSBORN**

MASSSTAB 1:500

VORHABENTRÄGER: [Redacted]

GEMEINDE ALACH, DEN [Redacted]

ARCHITECTENKAMMER THÜRINGEN  
 GRÄTSE GLORIA  
 FRIEBER ARCHITEXT  
 latsch gramse boden / freie architekten  
 johannesstraße 143, 5020 erfurt, tel. 26851